

**Änderung der
Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lörrach
und seiner Ausschüsse**

**§ 1
Änderungen**

- (1) § 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
 - (4) „Für Vertreter des Jugendrats werden im Sitzungssaal Plätze hinter den Reihen der Ratsmitglieder eingerichtet.“
- (2) § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte oder des Jugendrats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.“
- (3) § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort zunächst nach der Stärke der Fraktionen, hiernach ggf. dem Jugendrat und sodann grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen.“
- (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Sachdebatten ist der erste Redebeitrag einer Fraktion (sog. Fraktionsstellungnahme) und des Jugendrats auf fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf drei Minuten begrenzt.“
- (5) Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

„§ 26a Jugendbeteiligung
- § 41 Abs. 1 und 3 GemO -

 - (1) Die Stellungnahmen des Jugendrates zu aktuellen Fragen der städtischen Jugendpolitik und jugendrelevanten städtischen Planungen und Vorhaben bilden eine wichtige Grundlage kommunaler Politik in unterschiedlichen Bereichen.
 - (2) Bei öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder des Gemeinderates haben die Mitglieder des Jugendrates ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Sinne von § 41a Abs. 3 GemO in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt. Der Jugendrat wird über die Art der Erledigung unterrichtet.
 - (3) Der Jugendrat berichtet einmal im Jahr über seine Arbeit im Gemeinderat.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt ab 1. März 2024 in Kraft.

Lörrach, . März 2024

Jörg Lutz
Oberbürgermeister